S 4 SB 858/01 ZVW

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SB 858/01 ZVW
Datum	02.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 69/02
Datum	12.03.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 02.07.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der KlÃ¤ger schwerbehindert ist.

Bei dem am 1938 geborenen KlÃ¤ger waren zuletzt mit Bescheid vom 23.10.1995 als Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 40 festgestellt: 1. Synkopale AnfÃ¤lle bei Frontalhirnsubstanzdefekten beiderseits 2. Diabetes mellitus 3. Psychovegetatives Syndrom 4. WirbelsÃ¤ulensyndrom bei Fehlhaltung und degenerativen VerÃ¤nderungen, Schulter-Arm-Syndrom 5. Reizerscheinungen der Kniegelenke bei degenerativen VerÃ¤nderungen 6. Abriss der langen Bizepssehne rechts, EllenbogenreizzustÃ¤nde rechts.

Einen Antrag auf Neufeststellung vom 16.09.1999 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 09.11.1999 ab. Im Widerspruchsverfahren machte der KlÃ¤ger geltend, an den

Folgen eines Bandscheibenvorfalles zu leiden. Der Beklagte holte einen Befundbericht der den KlÃ¤ger behandelnden FachÃ¤rzte fÃ¼r OrthopÃ¤die ein und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2000 zurÃ¼ck.

Im Klageverfahren hÃ¶rte das Sozialgericht (SG) Bayreuth den Internisten Dr.G. (Gutachten vom 12.12.2000) und den Leitenden Arzt der Inneren Abteilung des Klinikums K. , Dr.W. (Gutachten vom 11.04.2001). Beide SachverstÃ¤ndige schÃ¤tzten den GdB mit 40 ein. Das SG wies die Klage mit Urteil vom 01.08.2001 ab und berief sich auf die von ihm eingeholten Gutachten. Da das SG der Anregung des Dr.W. , ein fachorthopÃ¤disches Gutachten einzuholen, nicht gefolgt war, hob das Bayer. Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung des KlÃ¤gers hin das Urteil des SG mit Urteil vom 13.11.2001 wegen eines Verfahrensfehlers auf und verwies die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurÃ¼ck.

Das SG hat nunmehr ein orthopÃ¤disches Gutachten des Prof.Dr.B. vom 14.03.2002 eingeholt. Dieser hat ein WirbelsÃ¤ulen-Syndrom, Reizerscheinungen, eine Impingementsymptomatik rechtes Schultergelenk und eine Epicondylitis humeri ulnaris rechts mit jeweiligen Einzel-GdB-Werten von 10 eingeschÃ¤tzt. Eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse im Sinne einer Verschlimmerung hat er verneint und den Gesamt-GdB seit der Antragstellung im September 1999 weiterhin mit 40 bewertet. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 02.07.2002 abgewiesen und sich auf das Gutachten des Prof.Dr.B. gestÃ¼tzt.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung zum LSG eingelegt, ohne diese nÃ¤her zu begrÃ¼nden.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã), das Urteil des SG vom 02.07.2002 und den Bescheid des Beklagten vom 09.11.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2000 abzuÃ¤ndern sowie fÃ¼r seine Behinderungen einen GdB von 50 festzustellen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG vom 02.07.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren und durch den Berichterstatter einverstanden erklÃ¤rt.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Schwerbehindertenakte des Beklagten, die Archivakte des LSG L 18 SB 79/01 und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Die Entscheidung ergeht mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten durch den Berichterstatter (Â§ 155 Abs 4 iVm Abs 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs 2 SGG).

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines hÃ¶heren GdB als 40. Der Senat weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils zurÃ¼ck (Â§ 153 Abs 2 SGG), so dass es einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde nicht bedarf, zumal der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren keine neuen sachlichen Gesichtspunkte vorgetragen hat. Das SG hat zu Recht auf die "Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit â¦ nach dem Schwerbehindertengesetz 1996" verwiesen, wonach leichte GesundheitsstÃ¶rungen, die nur einen GdB von 10 bedingen, nicht zu einer ErhÃ¶hung des Gesamt-GdB fÃ¼hren und dies auch dann gilt, wenn mehrere leichte GesundheitsstÃ¶rungen nebeneinander stehen. Nach dem vom SG eingeholten Ã¼berzeugenden Gutachten des Prof.Dr.B. fÃ¼hren die Behindungen des KlÃ¤gers auf orthopÃ¤dischem Gebiet nicht zu einem hÃ¶heren Gesamt-GdB als 40.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024